



RATGEBER *aktuell*



...

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen (Klassengrößenverordnung)

**Vom 17. Februar 2023 (ABl. S. 64, ber. ABl. S. 111),
zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der
Klassengrößenverordnung vom 17. April 2025
(GVBl. 2025 Nr. 26 12. Mai 2025)**

**Komplement zur 34. Auflage des DLH-Ratgebers (Januar 2025)
(ersetzt Gruppe 3a Kapitel 2)**

Zusammengestellt von StD i.R. Herbert Grimme, Autor der Erlassammlung DLH-Ratgeber

Hinweis: Der DLH-Ratgeber ist kein amtliches Werk; der Autor verweist hier ausdrücklich auf die Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsblättern.

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen (Klassengrößenverordnung - SchulKlassGrV)

vom 17. Februar 2023 (ABl. S. 64, ber. ABl. S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Klassengrößenverordnung vom 17. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 26 12. Mai 2025)

Gült. Verz. Nr. 72

§ 1 Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen; Klassenbildung

(1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform/Organisationsform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschulen	10	20
Eingangsstufe/Grundschule/Gruppe des flexiblen Schulanfangs	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule/Hauptschulzweig an kooperativen Gesamtschulen	13	25
Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, integrierten Gesamtschulen und kooperativen Gesamtschulen	10	16
Realschule/Realschulzweig an kooperativen Gesamtschulen	16	30
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)/Gymnasialzweig an kooperativen Gesamtschulen	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27
Jahrgangsstufen mit Binnendifferenzierung an integrierten Gesamtschulen	14	25
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an kooperativen Gesamtschulen (Aufbaustufe)	14	27
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an kooperativen Gesamtschulen Praxisorientierter Bildungsgang	10	20
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an kooperativen Gesamtschulen Mittlerer Bildungsgang	14	27

Fachoberschule	14	28
Einjährige Fachschule und Fachschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	14	28
Fachschule für Sozialwesen	10	28
Berufsschule		
- Jahrgangsstufe 10	12	30
- Jahrgangsstufe 11	9	30
- Jahrgangsstufe 12	8	30
- Jahrgangsstufe 13	5	30
Berufsfachschule (zweijährig zum mittleren Abschluss / zweijährig nach mittleren Abschluss / mehrjährig mit Berufsabschluss)	15	30
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung		
- Jahrgangsstufe 10	8	16
- Jahrgangsstufe 11	10	25
Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	12	30
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	8	16
Sonderklassen für Helferberufe an beruflichen Schulen (Jahrgangsstufen 10 bis 12)	8	16
Sonderklassen für Helferberufe an beruflichen Schulen (Jahrgangsstufe 13)	5	16
Staatliche Berufsschulen an den Berufsbildungswerken		
- Berufsschule	5	12
- Sonderklassen	4	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	4	8
Beschulung in den Justizvollzugsanstalten		
- Berufsschule	5	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	5	8
Abendhaupt- und Abendrealschule	13	25
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Teilzeit (in Kooperation mit dem Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen)	4	8
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [GE] aus der inklusiven Beschulung)	4	8

Förderschulen: Schule mit dem Schwerpunkt		
– Sprachheilförderung	6	12
– emotionale und soziale Entwicklung	8	16
– körperliche und motorische Entwicklung	4	8
– Sehen: * für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler	6	12
* für blinde Schülerinnen und Schüler	5	10
– Hören	5	10
– kranke Schülerinnen und Schüler	4	8
– Lernen	8	16
– geistige Entwicklung	4	8
Vorklassen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung an einer Schule mit dem Förder- schwerpunkt		
– emotionale und soziale Entwicklung	6	12
– Sprachheilförderung – körperliche und motorische Entwicklung – Sehen: * für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler * für blinde Schülerinnen und Schüler – Hören	4	8
Lerngruppen für die verschiedenen Reli- gionsunterrichte (gilt nur, wenn die Klas- senmindestgröße der jeweiligen Schul- form nicht geringer als 8 ist; ansonsten gilt die entsprechende Klassenmindest- größe)	8	entsprechend der Schulform
Lerngruppen für den Ethikunterricht	8	entsprechend der Schulform

Die Schulen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen nach Satz 1 abweichen. Die Regelungen der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.

(3) Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Besuch der Vor-klasse, zum Wechsel an eine andere Schule oder zum freiwilligen Rücktritt ihrer Kinder möglichst frühzeitig bekanntzugeben haben.

§ 2 Sonderregelungen

(1) Sofern Schulen gemäß den Vorgaben des Schulträgers im Schulentwicklungsplan einer Begrenzung ihrer Zügigkeit unterliegen, dürfen die Schülerhöchstzahlen nach § 1 Abs. 1 nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt überschritten werden. Zugewiesen werden in diesem Fall zusätzliche Lehrerstunden. Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die über die durch die festgelegte Zügigkeit vorgegebene Schülerhöchstzahl hinausgeht, wird eine Sonderzuweisung von je einer Wochenstunde gewährt.

(2) Gruppen können jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend zusammengefasst werden. Für die schulzweigübergreifende Klasse einer verbundenen Haupt- und Realschule sowie einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, die sich nach § 23b Abs. 3 bzw. nach § 26 Abs. 1 des Schulgesetzes ergibt, gilt die Mindestzahl 13 und die Höchstzahl 25.

(3) Soweit im Unterricht besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind, ist die Gruppenbildung nach den Vorgaben der Verordnung über die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(4) Bei herkunftssprachlichem Unterricht liegt die Schülermindestzahl bei 10 und die Schülerhöchstzahl bei 25. Die Kursgröße kann von den Mindestwerten abweichen, wenn auf andere Weise ein wohnortnahes Angebot nicht möglich ist.

(5) Die Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 8 Abs. 4 bis 6 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37, 2024 Nr. 40), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Unterricht an der Schule für Kranke findet als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht (vorwiegend jahrgangs- und schulformübergreifend) im Rahmen der in der Regel nach Betten erfolgenden Zuweisung statt.

§ 3 Information des Schulelternbeirats

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulelternbeirat, an Schulen für Erwachsene die Studierendenvertretung, über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft*. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Anm: * Inkrafttreten der Änderungsverordnung (GVBl. 2025 Nr.26) zum 1. August 2025